

Einkaufsbedingungen

1. Abschluß des Vertrages

1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer (**AN**) und dem Auftraggeber (**AG**) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden hiermit widersprochen. Individuelle Abreden und Verträge zwischen den Parteien haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprache mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.3 Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der AN ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.

1.4 Der AN hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des AN aller Art aus. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport sind, soweit nicht anders vereinbart, in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten ihre Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Gibt es keinen Listenpreis, so ist uns der Preis spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widerspricht der AG nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Der AG übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen können nur nach vorheriger Zustimmung von AG anerkannt werden.

2.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr von **AN**. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von AG gewünschten Versandanschrift somit beim AN. Die SITEC GmbH hat für gekaufte Waren ab Werk der Lieferanten eine Transportversicherung.

Die SITEC GmbH verzichtet insoweit auf Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten, als sie im Schadensfall Ersatz von ihren Versicherern erhält, es sei denn, der Schaden wurde vom Lieferanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der AN übernimmt für die Verpackung und den Versand die Gefahr und die zu 2.3 Kosten bis zu dem Zeitpunkt der Übernahme der Liefergegenstände durch die SITEC GmbH.

Lieferungen werden vom AG werktags zu folgenden Geschäftszeiten entgegengenommen:

Montag bis Donnerstag, von 08.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr.

2.4 Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Waren sind so zu verpacken, daß Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

3.1 Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht prüffähig eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Prüffähigkeit an als bei dem AG eingegangen.

3.2 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung, Leistung, Rechnungseingang und Abnahme.

Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Funktionsprüfungen, Ursprungsnachweise oder sonstige Zertifikate vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung und der Rechnung an AG zu übersenden.

3.4 Die Zahlungsfrist für Rechnungen mit dem Eingang der prüffähigen Rechnungen. Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.5 Der AG ist grundsätzlich berechtigt, mit Scheck zu bezahlen. Vorauszahlungen müssen gesondert vereinbart werden. Rechnungen müssen Bestelldaten (Nummer, Daten) in jedem Fall enthalten, andernfalls werden diese für den AG Rechtsfolgen, frei von diesem zurückgewiesen.

4. Liefertermine, Lieferverzug; Höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und die erfolgreiche Abnahme. Ist keine Empfangsstelle ausdrücklich genannt, gilt die Anschrift des AG als Empfangsstelle.

4.2 Erkennt der AN, daß ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Der AN ist dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

4.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AG nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt nach seiner Wahl Wandlung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen, die Pönale beträgt 0,05% pro Verzugstag aus dem Vertragspreis max. jedoch 10% Vertragspreis. Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Ersatzbeschaffung von dritter Seite bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist vom AG nachgeliefert wurden.

4.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung und Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung für den AG, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ohne Interesse ist.

4.7 Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt der AN auf Verlangen der SITEC GmbH die Aufstellung und Inbetriebsetzung seiner Leistungen am Einsatzort; dazu werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen, diesbezügliche Kosten sind im Angebot gesondert auszuweisen.

4.8 Jeder Sendung ist ein Versand- oder Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestell-Nr. der SITEC anzugeben ist. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

5. Garantie, Gewährleistung, Haftung

5.1 Der AN garantiert und sichert zu, daß sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen.

Auf Verlangen des AG wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

5.3 Der AG wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei dem AG.

5.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschl. sämtlicher Nebenkosten nach Wahl des AG durch Reparatur oder durch Austausch, der mangelhaften Teile zu beseitigen.

Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz zu.

5.5 Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN ungeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

5.6 Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab fehlerfreier Abnahme durch AG oder von AG beauftragter Dritter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistung erst mit der vollständigen Gesamtlieferung und deren Abnahme.

5.7 Der AN haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für einen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schaden hat der AN eine Haftpflichtversicherung über mindestens 2.500.000 EUR abzuschließen, soweit es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt und dem AG auf Anforderung nachzuweisen und zu benennen. Die Haftung für Rechtsmängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt hiervon unberührt.

5.8 Beistellungen oder sonstige Material- und Warenlieferungen vom AG bleiben Eigentum des AG, auch wenn sie in andere Waren oder Produkte eingebaut werden. Besteht das neue oder umgebaute Produkt zu einem überwiegenden Anteil aus Waren oder Materialien des AG, so geht das gesamte Produkt in das Eigentum des AG über. Der AN kann dann wertmäßigen Ersatz in angemessener Höhe verlangen.

Bei Bearbeitungsaufträgen erfolgt die Verarbeitung in jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung im Auftrag des AG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Ein Eigentumserwerb durch den AN ist ausgeschlossen. Waren oder Materialien von AG sind beim AN von diesem sorgsam zu behandeln und in ausreichendem Umfang mindestens gegen Beschädigung, Brand, Wasser oder Untergang zu versichern und getrennt vom eigenen Vermögen zu halten. Der AN haftet für diese Waren und Materialien in vollem Umfang.

5.9 Die Qualität der gelieferten Sachen muß den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln sein, sowie für die vom AG vorausgesetzte Verwendung geeignet sein.

6. Schutzrechte Dritter

6.1 Der AN steht dafür ein, daß die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der AN den AG von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den AG geltend machen.

6.2 Der AN wird den AG unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

6.3 Der AN wird auf Anfrage des AG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

7. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

7.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem AN vom AG überlassen werden, bleiben Eigentum des AG. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem AG bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.

7.2 Die v.g. Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AG weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie (oder diese) nicht verwendet werden. Sie sind vom AN auf dessen Kosten während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern.

7.3 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der v.g. Gegenstände richtet sich nach den jeweils zwischen dem AN und dem AG getroffenen Vereinbarungen.

7.4 Der AG behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Software (einschl. Source Code), Zeichnungen, Erzeugnissen oder Daten unterschiedlichster Art sowie an von ihm entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der AN stellt dem AG in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigem Eigentums benötigt werden.

7.5 Die v.g. Gegenstände und Sachen, die der AG dem AN zur Ausführung einer Bestellung überlässt, dürfen, ebenso wie das bestellte Produkt selbst, ausschl. zur Vertragserfüllung verwendet werden und sind mit der Vertragslieferung an den AG zurückzugeben, für jeden Fall des Untergangs behält sich der AG die Abrechnung vor und zwar nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Ortsüblichkeit.

7.6 Auch alle Informationen – technischer oder nicht technischer Art – die der AN von dem AG erhalten hat, dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden, sie unterliegen dem Geheimnisschutz.

Der AN hat dem AG in jedem Fall und ohne Anforderung nach Abbruch der Vertragsverhandlungen und/oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses alle von dem AG ausgereichten Unterlagen zurück zu geben. Zuwiderhandlungen bewirken Schadenersatz. Die Zurschaustellung oder anderweitige Veröffentlichung von Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen usw. bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Hält der AN eine Ausnahmeregelung für erforderlich, ist diese vor Vertragsschluß schriftlich zu vereinbaren.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.

8.2 Eine Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom AG, Unterlagen, Filme und Werkzeuge, die auf Bestellung des AG erstellt, von ihm beauftragt oder bezahlt wurden, sind Eigentum des AG und insbesondere im Vergleichs- oder Konkursfall auf erste Anforderungen an AG herauszugeben. Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des AN das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder der AN die Zahlungen einstellt. Der AG hat das Recht, Material und/oder aus der Masse Halbfabrikate einschl. etwaiger Sonderbetriebsmittel und Unterlagen zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Eine Abtretung vertraglicher Ansprüche bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Der AN bleibt aber weiterhin voll verantwortlich für die Vertragserfüllung.

8.3 Der Arbeitnehmer unterwirft sich den **öffentlichen Preis- und Güteprüfungen**. Prüfungen zuständiger Behörden bei AG haben auch für den AN Gültigkeit und können vom AG an den AN ohne Zusatzkosten weitergegeben werden.

Rückforderungen oder Rückweisungen aufgrund von festgestellten Abweichungen sind für den AN bindend und ohne weitere Kosten für AG durchzuführen bzw. zu beheben.

8.4 Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCTIRAL) ist ausgeschlossen.

Stand, Oktober 2002

SITEC Industrietechnologie GmbH

Bornaer Straße 192 · 09112 Chemnitz · Germany